

# **Geschäftsordnung des Schulverbands Hauzenberg**

Der Schulverband Hauzenberg gibt sich auf Grund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 10.06.2020 die nachfolgende

## **Geschäftsordnung (GeschO):**

### **Übersicht:**

#### **Teil I Organe des Schulverbands**

- § 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung
- § 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 3 Schulverbandsvorsitzender
- § 4 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

#### **Teil II Geschäftsgang des Schulverbands**

- § 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle
- § 6 Sitzungen der Schulverbandsversammlung
- § 7 Öffentliche Sitzungen
- § 8 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 9 Einberufung der Sitzungen
- § 10 Anträge
- § 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung
- § 12 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 13 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung
- § 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
- § 15 Niederschrift

#### **Teil III Schlussbestimmungen**

- § 16 Weitere Regelungen
- § 17 Inkrafttreten

## Teil I

### Organe des Schulverbands

#### § 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen.

#### § 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. <sup>2</sup>Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Schulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Schulverbandsversammlung und in den Ausschüssen abzustimmen haben.

(3) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen. <sup>2</sup>Die Schulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. <sup>3</sup>Über die Gewährung von Akteneinsicht an Schulverbandsräte und ihre Stellvertreter entscheidet der Schulverbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. <sup>3</sup>Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

#### § 3 Verbandsvorsitzender

(1) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. <sup>2</sup>Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der vor und vollzieht ihre Beschlüsse. <sup>2</sup>Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(3) <sup>1</sup>Die Befugnis des/der Schulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zusammentreten kann. <sup>2</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Insbesondere ist der/die Schulverbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 20.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 20.000 € nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 7.500 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

(5) Dem/Der Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

#### **§ 4 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden**

(1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des/der Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des/der Schulverbandsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters vertritt den Schulverbandsvorsitzenden das älteste anwesende Mitglied der Schulverbandsversammlung.

(3) Der Stellvertreter des/der Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des/der Schulverbandsvorsitzenden aus.

(4) Der/Die Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## Teil II

### Geschäftsgang des Schulverbands

#### § 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Schulverbandsversammlung und der/die Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) <sup>1</sup>Zur Erledigung seiner/ihrer Aufgaben steht dem/der Schulverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Schulverbandes mit ihren Beschäftigten zur Seite. <sup>2</sup>Sie dient der Unterstützung der Schulverbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des/der Schulverbandsvorsitzenden. <sup>4</sup>Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der/die Schulverbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung werden vom/von der Schulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Schulverbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Schulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. <sup>2</sup>Über die Erledigung berichtet er/sie dem zuständigen Ausschuss oder der Schulverbandsversammlung. <sup>3</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

#### § 6 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. <sup>2</sup>Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. <sup>3</sup>Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

#### § 7 Öffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) <sup>1</sup>Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. <sup>2</sup>Sie können vom/von der Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Schulverbands, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

## § 8 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

## § 9 Einberufung der Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Schulverbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. <sup>4</sup>Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden. <sup>5</sup>Die elektronische Einladung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes der Schulverbandsversammlung. <sup>6</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>7</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens 4 Tage vor der Sitzung zugehen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(5) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden in der Regel im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Hauzenberg statt. <sup>2</sup>Sie beginnen regelmäßig um 14:00 Uhr. <sup>3</sup>In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

## **§ 10 Anträge**

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich oder elektronisch beim Schulverbandsvorsitzenden ein. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen bis spätestens am zwölften Tag vor der Schulverbandsversammlung eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.

(3) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. <sup>2</sup>Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. <sup>3</sup>Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. <sup>4</sup>Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. <sup>3</sup>Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Schulverbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) <sup>1</sup>Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Schulverbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. <sup>2</sup>Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.

(5) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle, der zuständige Sachbearbeiter, gegebenenfalls der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, ein Sachverständiger oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutern den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des/der Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

## **§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der/die Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben dies dem/der Schulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Der betroffene Schulverbandsrat verlässt den Sitzungsraum, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. <sup>3</sup>In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Schulverbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Schulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Schulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. <sup>2</sup>Das Wort kann wiederholt erteilt werden. <sup>3</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Der/Die Schulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. <sup>2</sup>Danach schließt der/die Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(7) <sup>1</sup>Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom/von der Schulverbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. <sup>3</sup>Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.

(8) <sup>1</sup>Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wiederherzustellen ist, kann der/die Schulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

### **§ 13 Abstimmungen der Schulverbandsversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Nach der Beratung beschließt die Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Schulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) <sup>1</sup>Vor jeder Abstimmung formuliert der/die Schulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Schulverbandsvorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) <sup>1</sup>Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. <sup>2</sup>Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

## § 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der/die Schulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Schulverbandsversammlung bedürfen und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 3 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 3 Abs. 4 GeschO erledigt hat. <sup>2</sup>Außerdem erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>3</sup>Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) <sup>1</sup>Anfragen in öffentlicher Sitzung der Schulverbandsversammlung sind dem Schulverbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

## § 15 Niederschrift

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>2</sup>Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. <sup>3</sup>Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend. <sup>4</sup>Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung. <sup>5</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend oder wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Schulverbandsvorsitzenden zur Einsicht auf. <sup>3</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Schulverbandsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. <sup>5</sup>Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Schulverbandsversammlung genehmigt. <sup>6</sup>Über Widersprüche entscheidet die Schulverbandsversammlung. <sup>7</sup>Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. <sup>2</sup>In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.



## Teil III

### Schlussbestimmungen

#### § 16 Weitere Regelungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (2) Der Schulverband bestimmt das Amtsblatt der Schulverbandsgemeinde Hauzenberg zum Amtsblatt des Schulverbandes.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung.
- (4) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

#### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauzenberg vom 15.10.2014 mit den Änderungen vom 14.12.2018 außer Kraft.

Hauzenberg, den 29.06.2020

SCHULVERBAND HAUZENBERG



Gudrun Donaubauer  
Schulverbandsvorsitzende